Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 71 NÖ KJHG Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern

NÖ KJHG - NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat erforderlichenfalls die leiblichen Eltern und Elternteile vor und während der Adoptionsabwicklung zu beraten und zu begleiten.

In Kraft seit 20.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at